

Pressemitteilung der Baueren-Allianz

Agrargesetz auf der Zielgeraden.

Vor kurzem hat der Regierungsrat weitere Anpassungen an der Vorlage des Agrargesetzes angenommen. Nach konstruktiven Gesprächen zwischen dem Landwirtschaftsminister und den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen wurden diesbezügliche Anpassungen angenommen.

Nachdem bereits auf dem Agrarsommet die wichtigsten Eckpfeiler des Agrargesetzes zwischen der Regierung und dem Berufsstand einvernehmlich beschlossen wurden hat der Regierungsrat weitere wichtige Details festgelegt.

Die Baueren-Allianz begrüßt ausdrücklich, dass das Agrargesetz nun auf der Zielgeraden ist und fristgerecht in die Praxis umgesetzt werden kann.

Das Agrargesetz ist nämlich das wichtigste Gesetz für die Luxemburger Landwirtschaft.

Nachstehend die Pressemitteilung der Baueren-Allianz. Weitere Details werden wir im nächsten Allianz-Info mitteilen.

Änderungen am Entwurf über das Agrargesetz angenommen

Die Änderungen am Entwurf des Agrargesetzes wurden am vergangen 31. März vom Regierungsrat beschlossen. Die Änderungen, die größtenteils auf Forderungen der Berufsorganisationen und der Landwirtschaftskammer beruhen, werden jetzt dem Staatsrat und der Landwirtschaftskammer zwecks Stellungnahme zugestellt. Ziel des Landwirtschaftsministers Claude Haagen ist es, die Abgeordnetenkammer noch vor der Sommerpause über das Gesetz abstimmen zu lassen.

Folgende Hauptänderungen zum aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf sind vorgesehen:

- Empfänger einer Altersrente werden ab dem 72. Lebensjahr in Bezug auf die Definition des "aktiven Landwirts" ausgeschlossen. "Aktive Landwirte", welche vor dem 1.1.2025 die Altersrente in Anspruch nehmen, gelten weiterhin bis zum 72. Lebensjahr als "aktiver Landwirt". Ab dem 1.1.2025 verlieren sie diesen

Status ab dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem sie Altersrentenempfänger wurden, spätestens aber ab dem 72. Lebensjahr.

- Der "aktive Landwirt" muss in Zukunft eine landwirtschaftliche Mindestausbildung vorweisen oder gegebenenfalls eine landwirtschaftliche Berufserfahrung nachweisen.
- Reduzierung der Ammoniak-Emissionen: Die Genehmigungsprozedur zwecks Erhöhung des Viehbestandes wird mit 4 Parametern bezüglich der Eiweißautarkie und des N-Saldos, mit jeweils einzuhaltenden Werten, ergänzt.
- Der maximal förderfähige Höchstbetrag für Maschinen wird von 100.000€ auf 200.000€ angehoben.
- Für elektrobetriebene Maschinen sowie für Maschinen, die im Kartoffel- und Gartenbau eingesetzt werden, wird eine Zusatzförderung von 10 Prozentpunkten vorgesehen.
- Der Beihilfeantrag muss vor Beginn der Investition eingereicht werden. Der Kostenpunkt, ab welchem die Investition erst nach der ministeriellen Genehmigung der Beihilfe ausgeführt werden darf, wird von 200.000€ auf 300.000€ angehoben.
- Die Erstinstallierungsprämie von 60.000€ wird um 30.000€ für jene Beihilfeempfänger erhöht, die ein Auslandspraktikum von mindestens 6 Monaten vorweisen können. Eine weitere Erhöhung von 5.000€ ist bei einem Technikerdiplom und von 10.000€ bei einem Universitätsdiplom vorgesehen.

Bauer-Affiliation, den 6 April 2023